

Nummer			Seite
6/2016	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2016	2573
7/2016	Volkshochschule Ravensberg	Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2014	2574
8/2016	Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2016 vom 10.02.2016	2574

6/2016 Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2016

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung sind Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh hat mit dem Stichtag 01.01.2016 Bodenrichtwerte neu beschlossen. Die Bodenrichtwerte für alle Gemeinden im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, Bauteil 5, 2.Obergeschoss, Zimmer 565, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss zu erhalten.

Dieses ist beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und über das Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW möglich.

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Telefon: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.borisplus.nrw.de

Gütersloh, den 08.03.2016

Landes-
siegel

gez. Tannhäuser

Vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

7/2016 Volkshochschule Ravensberg

Jahresabschluss des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg hat in ihrer Sitzung am 09.02.2016 unter Punkt 2 der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Volkshochschule Ravensberg beschließt den gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) v. 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 GO NW v. 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung am 07.12.2015 von der VHS-Leitung aufgestellten und vom Vorstandsvorsteher bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014.

Der Jahresüberschuss von 46.740,04 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt..

Dem Vorstandsvorsteher wird für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) v. 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW v. 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh am 26.02.2016 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 03.03.2016 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2014 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2014 mit seinen Anlagen ist ab dem 10.03.2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 während der Dienststunden in der Geschäftsstelle der VHS Ravensberg, Kiskerstr. 2, 33790 Halle (Westf.), Zimmer 11, zur Einsichtnahme verfügbar.

Halle, 07.03.2016

VHS Ravensberg
Der Vorstandsvorsteher
Klaus Besser

8/2016 Volkshochschule Ravensberg

Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2016 vom 10.02.2016

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),- in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom 09.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.175.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.175.500 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.175.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.167.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 8.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 392.000 EUR festgesetzt.

gez.

A. R.-Wesselmann

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 5 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.03.2016 erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 07.03.2016

VHS Ravensberg
gez.
Klaus Besser
Verbandsvorsteher